



02.5031

Fragestunde. Frage**Leutenegger Oberholzer Susanne.****Swiss****Heure des questions. Question****Leutenegger Oberholzer Susanne.****Swiss**

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.02

Leuenberger Moritz (,): Die neue schweizerische Fluggesellschaft firmiert immer noch unter dem Namen "Crossair AG" und nicht unter "Swiss Air Lines Ltd.". Auch ein allfälliges Verbot der Benützung dieses Firmennamens oder auch der Marke "Swiss" hätte keine direkten rechtlichen Auswirkungen auf die geplante Betriebsaufnahme am 31. März 2002. Sowohl die bei den schweizerischen wie auch die bei den ausländischen Behörden eingereichten Gesuche um Erweiterung des Flugbetriebes und Erteilung der Verkehrsrechte lauten alle auf die Firma Crossair AG und nicht auf Swiss. Zur ordnungsgemässen Aufnahme des erweiterten Flugbetriebes ab Beginn des Sommerflugplanes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bereitstellung einer entsprechenden Flugbetriebs- und Unterhaltsorganisation;
- Nachweis der rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erteilung der neuen Betriebsbewilligung und der Streckenkonzessionen;
- Bewilligungen bzw. Verkehrsrechte der ausländischen Luftfahrtbehörden.

Das Gesuch um Änderung des Luftverkehrsbetreiber-Zeugnisses wurde am 14. Januar 2002 eingereicht. Die Prüfung der technischen und betrieblichen Voraussetzungen wird vorangetrieben. Dazu gehören auch der Nachweis des zum Einsatz vorgesehenen Flugmaterials, der Unterhaltsverträge sowie die Anstellung des notwendigen Flugpersonals. Die notwendigen Miet- und Unterhaltsverträge für die Luftfahrzeuge sind in Bearbeitung. Mit dem Verband für das Kabinenpersonal wurde eine Einigung über die Eckwerte des neuen Gesamtarbeitsvertrages erzielt. Die Gespräche mit den Verbänden des Cockpitpersonals laufen noch. Für die Verstärkung der Betriebsorganisation hat die Crossair AG einen grossen Teil des früheren Personals der Swissair angestellt.

Anfang März 2002 hat das UVEK der Crossair die Streckenkonzessionen für die Langstreckenflüge mit Gültigkeit ab 31. März 2002 vorbehaltlich der Erteilung erweiterter Betriebsbewilligungen erteilt. In einem Grossteil der Bestimmungsländer konnten die Gesuchsverfahren schon abgeschlossen werden. In wenigen anderen Ländern sind sie noch im Gang. Gestützt auf die bilateralen Luftverkehrsabkommen wurde die Crossair in den betroffenen Ländern mit Wirkung ab 31. März 2002 für den Betrieb der Luftverkehrslinien bezeichnet. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt wird versuchen, bei den zuständigen ausländischen Luftfahrtbehörden eine provisorische Bewilligung der Betriebsaufnahme durch die Crossair zu erwirken, sollten die erforderlichen Zulassungsverfahren in gewissen Ländern noch nicht abgeschlossen sein.

Obwohl also noch einige Hürden zu nehmen sind, ist der Bund zuversichtlich, dass die neue schweizerische Fluggesellschaft wie geplant ab 31. März dieses Jahres auch den erweiterten Flugbetrieb im Mittel- und Langstrecken-Linienverkehr aufnehmen können.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Bundesrat, dem Vernehmen nach verlaufen die Gesamtarbeitsvertrags-Verhandlungen insgesamt noch etwas harzig. Wir müssen heute feststellen, dass noch kein GAV abgeschlossen worden ist, auch wenn es zutrifft, dass mit dem

AB 2002 N 157 / BO 2002 N 157

Kabinenpersonal die Eckwerte fixiert worden sind. Teilt der Bundesrat als Vertreter eines sehr grossen Aktionärs die Ansicht, dass sichergestellt werden muss, dass das Personal der Swiss im Rahmen von Gesamtar-



beitsverträgen angestellt wird und dass das Recht auf einen Gesamtarbeitsvertrag nicht durch Einzelarbeitsverträge unterlaufen werden darf?

Leuenberger Moritz (,): Selbstverständlich finden wir auch bei diesem Unternehmen, dass es von grossem Vorteil wäre, wenn eine Lösung im Rahmen eines Gesamtarbeitsvertrages gefunden werden könnte. Es braucht aber immer zwei Parteien, bis ein solcher Vertrag steht; und insbesondere die sehr harte Haltung der Piloten, die von ihrer damaligen Zusage wieder wegkommen, erschwert hier eine Lösung.

Man darf nicht vergessen, dass die Investoren Bedingungen gestellt haben, wie diese Frage etwa gelöst werden muss. Je nachdem würden sich die Investoren – gestützt auf ein Nichtzustandekommen eines solchen Vertrages – wieder von ihren Zusagen zurückziehen, und das wäre für die neue Fluggesellschaft sehr dramatisch. Deswegen muss ich beifügen, dass rein rechtlich gesehen – ich sage nicht politisch, denn unter diesem Aspekt wäre ein Gesamtarbeitsvertrag richtig und von Vorteil – ein Gesamtarbeitsvertrag nicht notwendig ist. Rein rechtlich gesehen können auch Einzelanstellungen erfolgen.